

## STATUTEN

---

### Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen "Kantonal Aargauischer Eishockey Verband" nachstehend KAEHV genannt besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Der KAEHV wurde im Jahr 1947 gegründet.
3. Als Sitz des Verbandes gilt der jeweilige Wohnsitz des Präsidenten.

### Art. 2 Mitgliedschaft bei anderen Verbänden

Der KAEHV ist stimmberechtigtes Mitglied der Swiss Ice Hockey Federation (SIHF) und der Eishockeyvereinigung Nordwestschweiz (EVNW).

### Art. 3 Zweck des Verbandes

1. Der KAEHV wahrt die Interessen der Eishockey-Clubs im Kanton Aargau, fördert den Eishockeysport und ist bestrebt, den Sportgedanken und die Zusammengehörigkeit unter seinen Mitgliedern hochzuhalten.
2. Der KAEHV kann im Nachwuchsbereich verschiedene kantonale Auswahlmannschaften zusammenziehen sowie Trainingslager, Turniere und Ausbildungskurse organisieren. Der KAEHV kann diese Aktivitäten in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden durchführen wie z.B. mit der EVNW.
3. Gestützt auf die kantonale Verordnung über die Verwendung der Anteile des Kantons Aargau am Reingewinn des SWISSLOS-Sportfonds (Sport-Toto-Verordnung), vermittelt der KAEHV die nach genauen Richtlinien zur Verfügung gestellten Sportgelder, die dem Verband und seinen angeschlossenen Vereinen zugute kommen. Anrecht auf solche Subventionen haben nur Vereine und Institutionen, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem KAEHV vorbehaltlos nachkommen.
4. Der KAEHV ist an der Regionalversammlung der Regio League Zentralschweiz mit Stimmrecht vertreten. Der jeweilige Verbandspräsident vertritt an der Delegiertenversammlung als Delegierter die Interessen des Verbandes.

### Art. 4 Mitgliedschaft

Der KAEHV setzt sich wie folgt zusammen:

1. Aus im Kanton Aargau domizilierten Eishockey-Clubs, die Mitglied der SIHF sind.
2. Aus im Kanton Aargau domizilierten Eishockey-Clubs, die noch nicht Mitglied der SIHF sind. Diese können während der im Reglement der SIHF vorgeschriebenen Dauer, Mitglied des KAEHV sein. Erfolgt nach Ablauf der festgeschriebenen Frist keine Aufnahme in die SIHF, so verliert der betroffene Club automatisch seine Mitgliedschaft beim KAEHV.
3. Ehrenmitglieder. Zu Ehrenmitgliedern können durch die Delegiertenversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Eishockeysport im Allgemeinen und um den KAEHV im Besonderen in aussergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben.

## Art. 5 Neutralität

Der KAEHV ist politisch und konfessionell neutral.

## Art. 6 Aufnahme

1. Um in den KAEHV aufgenommen zu werden, hat der Verein dem Vorstand des KAEHV ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen; beizulegen sind die unterzeichneten Vereinsstatuten im Doppel.
2. Der Vorstand prüft das Aufnahmegesuch und entscheidet provisorisch darüber. Für den definitiven Entscheid ist die nächste Delegiertenversammlung zuständig.
3. Neue Vereine werden von der Delegiertenversammlung nur aufgenommen, wenn ein Vertreter anwesend ist.
4. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

## Art. 7 Austritt

1. Der Austritt kann nur auf schriftliches Gesuch auf Ende eines Geschäftsjahres an den Vorstand des KAEHV und nach Erfüllung aller finanziellen und sonstigen Verpflichtungen erfolgen.
2. Das Gesuch muss spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Delegiertenversammlung eingereicht werden, andernfalls der Verein für ein weiteres Jahr Mitglied bleibt und allen aus der Mitgliedschaft resultierenden Pflichten nachzukommen hat.

## Art. 8 Ausschluss

1. Mitglieder, die ihren Verbands-Verpflichtungen nicht mehr nachkommen oder den Interessen und Verfügungen des Verbandes zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit Rekursmöglichkeit an die Delegiertenversammlung. Es bedarf der  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## Art. 9 Beendigung der Rechte und Pflichten

1. Mit dem Austritt oder Ausschluss verfallen sämtliche Mitgliedschaftsrechte und -pflichten auf, unter Vorbehalt von Artikel 7, Absatz 2.
2. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder allfällig geleistete Eintrittsgebühren.

## Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes über die statutarische Beitragspflicht hinaus sowie eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

## Art. 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Mai und endet am 30. April des darauffolgenden Jahres.

## Art. 12 Mittel

1. Jeder Verein bezahlt bei Aufnahme in den KAEHV eine einmalige Eintrittsgebühr sowie einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Delegiertenversammlung alljährlich festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist nach Liga-Zugehörigkeit abgestuft.
2. Die Jahresbeiträge sind bis spätestens am 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen.
3. Über die Verwendung allfälliger Einnahmenüberschüsse beschliesst die DV.
4. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
  - Eintrittsgebühren
  - Jahresbeiträgen
  - Einnahmen aus Veranstaltungen jeder Art
  - Bussen
  - Vergabungen und Geschenken
  - Subventionen

## Art. 13 Organe

Die Organe des KAEHV sind:

- a) Die Delegiertenversammlung (DV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

## Art. 14 Delegiertenversammlung (DV)

1. Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Verbandes.
2. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich vor der Regionalversammlung der SIHF statt.
3. Die Einladung zur Delegiertenversammlung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden. Der Besuch der Delegiertenversammlung ist obligatorisch.
4. Ein Verein, der nicht an der Delegiertenversammlung vertreten ist, bezahlt eine Busse. Die Höhe des Bussenbetrages wird von der DV beschlossen.
5. Die Delegiertenversammlung besteht aus den durch die Mitglieder-Clubs gewählten Delegierten und dem Vorstand des KAEHV.
6. Der zuständige Regional-Präsident der SIHF und die Ehrenmitglieder des KAEHV sind zu den Delegiertenversammlungen einzuladen. Sie haben nur beratende Stimmen.
7. Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung müssen spätestens sieben (7) Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich und eingeschrieben dem Präsidenten eingereicht werden. Über Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der DV nicht Beschluss gefasst werden.
8. Die ordentliche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der dem KAEHV angeschlossenen Clubs anwesend sind.

## Art. 15 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

1. Eine solche kann auf Verlangen des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit derselben innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen.

2. Die ausserordentliche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der dem KAEHV angeschlossenen Clubs anwesend sind.

## Art. 16 Aufgaben und Geschäfte

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler und des Tagespräsidenten
- Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung vom Vorjahr
- Genehmigung der Jahresberichte
- Erläuterung der Jahresrechnung durch den Kassier, Revisionsbericht und Genehmigung durch die Versammlung
- Mitgliedermutationen
- Décharge-Erteilung des Vorstandes
- Wahlen (alle zwei (2) Jahre)
- Festlegung der Jahresbeiträge
- Budget
- Anträge
- Festlegung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung
- Diverses, Orientierung

## Art. 17 Abstimmungen und Wahlen

1. Jeder Club, der seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KAEHV erfüllt hat, besitzt eine (1) Stimme.
2. Jeder Club besitzt pro gemeldete Mannschaft, die an der ordentlichen Meisterschaft der SIHF teilgenommen hat, eine zusätzliche Stimme. Dabei wird für alle Senioren- und Nachwuchsmannschaften nur eine zusätzliche Stimme angerechnet.
3. Delegierte können nur den eigenen Verein vertreten.
4. Die Mitglieder der Organe des KAEHV haben gemäss Artikel 13 b) und c) an der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht.
5. Bei Abstimmungen an der DV gilt das absolute Mehr. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten oder weiteren Wahlgang das relative Mehr.
6. Sämtliche Abstimmungen erfolgen offen. Jedes Mitglied kann geheime Abstimmung verlangen, doch müssen zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden sein.
7. Ein einmal gefasster Beschluss hat definitiven Charakter und kann erst auf normalem Antragsweg an der nächsten DV angefochten werden.
8. Eine schriftliche Umfrage bei allen Clubs (Urabstimmung) ist einer Abstimmung an der DV gleichgestellt. Nichtbeantwortung innert der in der Rundfrage angegebenen Zeit, gilt als Stimmenthaltung.

## Art. 18 Protokoll der Delegiertenversammlung

Das Protokoll wird vom Sekretär geführt und den Vereinen vor Meisterschaftsbeginn zugestellt.

## Art. 19 Entschädigung

Die Delegierten, Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren erhalten keine Entschädigung.

## Art. 20 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Er setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Leiter Nachwuchs
- Eventuelle Beisitzer

Der Vizepräsident wird aus dem Vorstand jeweils für eine Amtsdauer von zwei (2) Jahren bestimmt.

Jedem durch die DV gewählten Vorstandsmitglied kann im Falle fehlender Vorstandsmitglieder, zusätzlich, maximal eine Vorstandscharge durch den Gesamtvorstand zugeteilt werden.

Die an der DV zugeteilte Charge ist in jedem Falle prioritär.

Der Vorstand hat im Minimum aus vier (4) Personen zu bestehen.

2. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, vertritt den Verband nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
3. Für die Verwaltung des KAEHV gelten die Statuten des KAEHV sowie Statuten und Reglemente der SIHF. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Statuten des KAEHV und den Statuten und Reglementen der SIHF, gehen letztere vor.
4. Zwecks Prüfung und Erledigung spezieller Geschäfte kann der Vorstand aussen stehende Personen beiziehen.
5. Für den KAEHV zeichnen rechtsverbindlich der Präsident, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied. Zur Erledigung gewöhnlicher Korrespondenzen, die in den Aufgabenbereich eines Vorstandsmitglieds fallen, hat der betreffende Ressortchef Unterschriftsberechtigung.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
8. Der Vorstand ist berechtigt, ein während der Amtsdauer ausscheidendes Mitglied zu ersetzen. Er erstattet hierüber an der nächsten Delegiertenversammlung Bericht.
9. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

## Art. 21 Finanzen

1. Die Finanzen des KAEHV werden durch den von der Delegiertenversammlung gewählten Kassier verwaltet.
2. Der Kassier verfügt mit Einzelunterschrift über Postcheck- und/oder Bankkonten im Namen des KAEHV.

## Art. 22 Die Rechnungsrevisoren

1. Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand des Verbandes nicht angehören. Sie prüfen die Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung und erstatten dieser schriftlich Bericht.
2. Die Jahresrechnung muss mindestens von zwei (2) Rechnungsrevisoren geprüft werden.
3. Die Delegiertenversammlung wählt zwei (2) Rechnungsrevisoren sowie einen (1) Suppleanten. Ihre Amtsdauer beträgt zwei (2) Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

## Art. 23 Statutenänderungen

1. Vorschläge für eine Statutenänderung können von jeder Delegiertenversammlung angenommen werden. Sie werden an der nächstfolgenden Delegiertenversammlung in die Traktandenliste aufgenommen.
2. Eine Totalrevision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt werden.
3. Zu ihrer Annahme bedarf es einer drei Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## Art. 24 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann durch zwei Drittel der Mitglieder-Clubs beantragt werden.
2. Zur Auflösung bedarf es gemäss Art. 17 einer Mehrheit von vier Fünftel aller anwesenden Stimmberechtigten.
3. Über die Verwendung des Verbandsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die DV (gemäss OR).

## Art. 25 Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind von der ordentlichen Delegiertenversammlung des Verbandes am 2. Juni 2010 in Fischbach-Göslikon angenommen worden.

Sie ersetzen die Verbandsstatuten vom 16. September 1972 und treten sofort in Kraft.

Aarau-Rohr, den 2. Juni 2010

Namens des Kantonal Aargauischen Eishockey Verbandes (KAEHV)

Der Präsident:



Hansueli Tischhauser

Der Aktuar:



Marcel Kurmann